

Sprache und Medialität des Rechts
Language and Media of Law

Band 5

Korpuslinguistik im Recht

**Theoretische Überlegungen
und Fallstudien**

**Herausgegeben von
Friedemann Vogel, Tonio Walter
und Felix Tripps**



Duncker & Humblot · Berlin

Friedemann Vogel, Tonio Walter und Felix Tripps (Hrsg.)

Korpuslinguistik im Recht

Sprache und Medialität des Rechts
Language and Media of Law

Herausgegeben von

Ralph Christensen und
Friedemann Vogel

Band 5

Korpuslinguistik im Recht

Theoretische Überlegungen und Fallstudien

Herausgegeben von

Friedemann Vogel, Tonio Walter
und Felix Tripps



Duncker & Humblot · Berlin

Dieser Band wurde mit Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung
und Kunst des Landes Baden-Württemberg gefördert.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Die E-Book-Version dieses Titels ist im Open Access auf Basis einer
CC BY-NC-ND 4.0-Lizenz (s. <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>)
veröffentlicht und unter <http://elibrary.duncker-humblot.com/978-3-428-58616-5>
abrufbar.

Die freie Verfügbarkeit des E-Books wurde ermöglicht durch die
Heidelberger Akademie der Wissenschaften.

© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpfing
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Ulm
Printed in Germany

ISSN 2512-9236
ISBN 978-3-428-18616-7 (Print)
ISBN 978-3-428-58616-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Was bedeutet es, eine Waffe „mit“ oder „bei sich“ zu „führen“? Von dieser unscheinbaren Formulierung hängt bei etlichen Straftatbeständen viel ab – ob nämlich ein Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, eine Gefangeneneuerei, ein Landfriedensbruch, eine sexuelle Nötigung, ein Diebstahl, ein Raub oder der Handel mit Betäubungsmitteln von der deutschen Justiz als Vergehen oder als Verbrechen behandelt und wie schwer die Tat bestraft wird. Für einen verurteilten Täter kann sich die Gefängnisstrafe immerhin um mehrere Jahre erhöhen, wenn bei den Ermittlungen eine Waffe gefunden wird, die ihm zugeordnet werden kann. Wann aber gilt eine dem Täter zugeordnete Waffe auch als „mit sich geführt“?

Vor dieser Frage standen Staatsanwaltschaften und Gerichte in der Vergangenheit immer wieder. Zwei prominente Fälle haben sogar juristische Methodengeschichte geschrieben: In den USA 1994, als ein Drogenhändler mit einer Waffe im Handschuhfach aufgegriffen wurde, und in Deutschland 2006, als eine Cannabisplantage ausgehoben wurde, die man mit einer als Selbstschussanlage installierten Pistole geschützt hatte. Beide Fälle glichen sich in der ungewöhnlichen Konstellation, dass die Waffe nicht in der Hand oder am Körper geführt wurde. In beiden Fällen musste dem Täter zugutekommen, dass diese Konstellation nur dann seine Strafe schärfen konnte, wenn ihm nach der „gewöhnlichen Bedeutung“ (so das Oberste Gericht der USA) oder dem „allgemeinen Sprachverständnis“ (so der deutsche Bundesgerichtshof) klar gewesen sein musste, dass er die Waffe gleichwohl „mit sich geführt“ hatte. Wie aber ermittelt man die „gewöhnliche“ Bedeutung oder das „allgemeine“ Sprachverständnis eines Begriffes? Diese sprachwissenschaftliche Frage steht plötzlich im Zentrum des juristischen Falls und entscheidet über die Bestrafung des Täters.

Bislang gibt es zwei mögliche Antworten darauf: Die traditionelle Antwort, die Gerichte immer wieder (auch in den beiden geschilderten Fällen) gegeben haben, stützt sich auf die Autorität anerkannter Wörterbücher. Das ist aus verschiedenen Gründen unbefriedigend und methodisch nicht haltbar (dazu *Hamann* im Auftaktbeitrag). Eine neuere Antwort, die erst durch digitale Texte und Datenbanken möglich wurde, stützt sich auf die Auswertung großer Stichproben „gewöhnlicher“ Sprache. Korpuslinguistik nennen Sprachwissenschaftler diese Methode, und sie geht wie ein Lauffeuer durch die US-amerikanische Rechtsprechung: 2011 erstmals von einem Obergericht verwendet (*In re Baby E.Z.*, Utah 266 P.3d 702) und dem Obersten Bundesgericht vorgeschlagen (*FCC v. AT&T*, Amicus Brief Neal Goldfarb), hatte 2016 bereits ein Obergericht am anderen Ende des Landes die Korpuslinguistik als „consistent with how courts have understood statutory in-

terpretation“ anerkannt (*People v. Harris*, Michigan 885 N.W.2d 832). Ihr Siegeszug scheint derzeit unaufhaltbar.

Trotz dieser praktischen Relevanz ist die juristische Korpusmethodik in den USA massiv untertheoretisiert. Umgekehrt hierzulande: In Deutschland blickt die Rechtslinguistik auf jahrzehntelange Vorarbeiten seit *Wittgensteins* sprachphilosophischer Grundlegung (1953), ihrer Rezeption durch *Friedrich Müller* (1966) und den Heidelberger Arbeitskreis für Rechtslinguistik (seit 1984) zurück (*Hamann/Vogel*, *BYU L. Rev.* 2018, 1473) – dafür ist sie jedoch den meisten Juristen unbekannt und in der Rechtsprechung bislang folgenlos geblieben.

Dieser Befund ermutigt sowohl zur Zusammenführung der US-amerikanischen und europäischen Diskurse – etwa durch die Forschergruppe CAL² (www.cal2.eu), die 2016 in Heidelberg die erste internationale Tagung zur juristischen Korpuslinguistik ausrichtete (*Lukas*, *ARSP* 2017, 136) – als auch zum Gespräch zwischen Theoretikern und Praktikern des Rechts im deutschsprachigen Raum. Die wissenschaftliche Reflexion der empirischen Sprachgebrauchsermittlung lässt sich von ihrer praktischen Erprobung kaum trennen. Nur so lassen sich der Bedarf und praktische Nutzen der neuen Methodik für das deutsche Recht abschätzen und ihre wissenschaftlich fundierte Nutzung in künftigen Fällen sicherstellen.

Letztlich steht ein hehres Versprechen im Raum: Korpusmethodik ist empirisch-induktiv, datengeleitet und wissenschaftlich replizierbar. Sie verspricht eine Demokratisierung der Rechtssprache, zwingt sie doch Richter dazu, den Lehnstuhl ihrer Wörterbuchlektüre zu verlassen und dem Volk „auf das Maul zu sehen“, wie Luther einst formulierte (*Hamann*, in: *Vogel*, *Zugänge zur Rechtssemantik* 2015, 184). Steht der Rechtsmethodik damit ein Paradigmenwechsel ins Haus, oder erweist sich die Korpusmethode als Glasperlenspiel für übereifrige *number cruncher*?

Über diese Frage diskutierte Anfang Mai 2019 ein von der Akademie-Nachwuchsgruppe *Computer Assisted Legal Linguistics* (CAL²) gemeinsam mit Prof. Tonio Walter (Universität Regensburg) und dem Heidelberger Arbeitskreis für Rechtslinguistik veranstalteter Workshop in den Räumen der Akademie der Wissenschaften Baden-Württemberg.

In separaten Themenblöcken zu den einzelnen Rechtsgebieten (Strafrecht, Zivilrecht, Öffentliches Recht) stellten Korpuslinguistinnen und Korpuslinguisten dabei jeweils empirische Studien zu konkreten Anwendungsbeispielen vor. Diese Studienberichte wurden anschließend von einschlägigen Rechtspraktikern kritisch kommentiert und in Bezug auf ihre Relevanz für die Rechtspraxis eingeordnet. Die Schriftfassungen dieser korpuslinguistischen Studienberichte sowie der zugehörigen juristischen Kommentare liegen nun in Form dieses Tagungsbandes vor.

Wir danken allen sprachwissenschaftlichen und juristischen Kolleginnen und Kollegen für Ihre Beiträge zu einer kritischen Reflexion der empirischen Sprachgebrauchsermittlung im Recht.¹

Berlin/Bonn/Siegen/Regensburg

Hanjo Hamann
Felix Tripps
Tonio Walter
Friedemann Vogel

¹ Herzlicher Dank gebührt auch Christin Kölsch und Emma Schmidt für ihre tatkräftige Unterstützung bei der Korrektur- und Formatierungsarbeit am Manuskript.

Inhaltsverzeichnis

I. Einführende Beiträge

- Tonio Walter*
Wo hat die Korpuslinguistik für Juristen Bedeutung (wenn man sie lässt)? 13
- Hanjo Hamann*
Das Wörterbuch in deutschen Bundesgerichten. Eine praxeologische Studie zu den bevorzugten Medien richterlicher Bedeutungssuche 27
- Franz Reimer*
Terminologizität und Relativität der Rechtsbegriffe *revisited*. Rechtstheorie: Welche Relevanz kann und darf „Sprachgebrauch“ im Recht haben? 55
- Friedemann Vogel, Benjamin Bäumer, Fabian Deus, Jan Oliver Rüdiger und Felix Tripps*
Computergestützte Analyse juristischen Sprachgebrauchs. Eine kurze Einführung am Beispiel des Adjektivs *geschäftsmäßig* 71

II. Korpuslinguistische Fallstudien und juristische Kommentare

- Antje Baumann*
„Unberührt“, „vorbehaltlich“ und „unbeschadet“ in Gesetzen – der lange Weg zum fachsprachlichen Gebrauch 99
- Philipp Weng und Jan C. Schuhr*
Das Gesetz verweist – aber wohin? „Unberührt“, „vorbehaltlich“ und „unbeschadet“ in normentheoretischer Perspektive 113
- Janine Luth und Anna Mattfeldt*
„Asche“. Eine korpus- und rechtslinguistische Studie 123
- Bernd von Heintschel-Heinegg und Jan Bockemühl*
Sprachgebrauchsermittlung in der strafrechtlichen Praxis. Grundlagen und Beispiele aus der Rechtsprechung 137
- Jens Prütting und Daniela Schröder*
Die linguistische Analyse des Rechts – Ein Baustein rechtsstaatlicher Argumentation. Gezeigt am Beispiel des Rechts am Unternehmen 149
- Felix Tripps und Friedemann Vogel*
Der Begriff des „Gefährders“ im rechtspolitischen Fach- und Alltagsdiskurs. Eine exemplarische Korpusstudie 169

Uwe Berlit

- Der Begriff des ‚Gefährders‘ im rechtspolitischen Fach- und Alltagsdiskurs –
Eine exemplarische Korpusstudie. Ein Kommentar aus nichtlinguistischer, richterlicher Perspektive 187

III. Resümee

Thomas M. J. Möllers

- Computergesteuerte Sprachempirie – was nützt sie dem Recht? 197
- Die Autorinnen und Autoren in diesem Band 225

I. Einführende Beiträge

Wo hat die Korpuslinguistik für Juristen Bedeutung (wenn man sie lässt)?

Von *Tonio Walter*

I. Einleitung

Dass die Korpuslinguistik für Juristen von Interesse ist, dürfte schon das Vorwort dieses Bandes belegen. Dieser Beitrag soll einen Überblick darüber geben, wo und inwiefern das der Fall ist. Zu unterscheiden ist zunächst zwischen der Rechtsanwendung (II.) und der Rechtsetzung (III.).

II. Rechtsanwendung

Rechtsanwendung im Sinne dieser Überschrift soll soviel heißen wie das Umgehen mit einer Norm, das heißt mit einem Artikel oder Paragraphen, der in einem Gesetz steht (oder in einer Satzung, einer Verordnung oder einer Verfassung). Das könnte man auch Rechtsanwendung in einem weiteren Sinne nennen, denn im engeren Sinne spricht man von einer Anwendung geschriebener Normen nur, wenn ein Ergebnis durch ihre Auslegung erreicht wird – und nicht durch das, was Juristen eine Analogie nennen oder eine teleologische Reduktion, denn diese beiden letzteren fasst man unter dem Begriff der Rechtsfortbildung zusammen. Diese Rechtsfortbildung steht also gewissermaßen zwischen den hiesigen Überschriften der „Rechtsanwendung“ und der „Rechtsetzung“. Gemeinhin zählt man sie aber noch zur Rechtsanwendung, und zwar weil sie vom Rechtsanwender geleistet werden muss, vor allem von den Gerichten, und nicht vom Rechtsetzer, dem Gesetzgeber. Entscheidend für die Begriffe der Auslegung und der Rechtsfortbildung ist die sogenannte Wortlautgrenze:

1. Das Bestimmen der Wortlautgrenze

a) Was heißt „Wortlautgrenze“?

Die Wortlautgrenze – oder auch Grenze des Wortlauts – hat in der Jurisprudenz entgegen einer ersten, durchaus verständlichen Vermutung der meisten Sprachwissenschaftler nichts mit dem Wortlaut im Sinne eines Wortklanges zu tun. Vielmehr

geht es um die Grenzen der Wortbedeutung: die Grenzen zwischen Sachverhalten – Gegenständen, Handlungen, ideellen Größen –, die ein Wort noch zu bezeichnen im Stande ist, und sei es auch nur in ausgefallenen seltenen Satzzusammenhängen – und jenen Sachverhalten, bei denen dies nicht mehr der Fall ist. Etwa kann das Wort „Mensch“ in § 212 des Strafgesetzbuches (StGB), das ist der Tatbestand des Totschlags, nach seiner Wortlautgrenze in der Allgemeinsprache auch bereits verstorbene sowie noch nicht geborene menschliche Körper bezeichnen – eben tote beziehungsweise ungeborene Menschen; auch wenn es dies in der juristischen Fachsprache im § 212 StGB nicht tut: Dort ist der Mensch nur ein lebendes Exemplar der Spezies, und dies auch erst ab dem Beginn der Geburt und noch nicht als Embryo oder Fötus im Mutterleib (Embryo nennt man das werdende menschliche Leben bis zum Ende der achten Schwangerschaftswoche, Fötus heißt es dann bis zur Geburt). Einen handelsüblichen Schreibtisch jedoch kann das Wort „Mensch“ weder in der Allgemein- noch in einer Fachsprache bezeichnen. Dieser Sachverhalt liegt außerhalb der Wortlautgrenzen. Theoretisch kann sich das im Laufe der Zeit ändern, weil sich Sprachen verändern, das Deutsche dabei keine Ausnahme ist – und weil das auch für Wortbedeutungen gilt, die sich verschieben und sogar in ihr Gegenteil verkehren können. Ich komme darauf zurück. Doch das ändert nichts daran, dass die Wörter in jeder Sprachgemeinschaft zu einer bestimmten Zeit immer nur eine begrenzte Bedeutung haben und keine beliebigen Sachverhalte bezeichnen können; andernfalls hätten sie keine Funktion und wäre jedwede Verständigung (Kommunikation) ausgeschlossen.

b) Welche Bedeutung hat die Wortlautgrenze bei der Rechtsanwendung?

Bei der Rechtsanwendung markiert die Wortlautgrenze den Unterschied von Auslegung und Rechtsfortbildung. Genauer gesagt geht es um den Unterschied einer Auslegung von Gesetzen und deren Erweiterung oder Einschränkung: Innerhalb der Wortlautgrenzen findet eine Auslegung des Gesetzes statt, außerhalb dieser Grenzen kann es nur zu einer Erweiterung des Gesetzes kommen – seiner Anwendung auf Fälle, die der Wortlaut nicht erfasst – oder zu seiner Einschränkung, das heißt seiner Nichtanwendung auf Fälle, die der Wortlaut eindeutig erfasst. Die Erweiterung nennt der Jurist Analogie, die Einschränkung teleologische Reduktion.

Nehmen wir als ein einfaches Beispiel noch einmal den Begriff des Menschen in § 212 StGB (Totschlag). Dieser Tatbestand lautet: „Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.“ Den Passus „ohne Mörder zu sein“ und den Zusatz „als Totschläger“ können wir beiseitelassen. Beide haben unstreitig weder in der Theorie noch in der Praxis Bedeutung.

Ihr Ursprung ist die nationalsozialistische Lehre vom „normativen Tätertyp“. So, wie die Nazis glaubten, ein Mensch werde von der Geburt bis zum Tode von seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse geprägt, glaubten sie auch, Straftäter gehörten stets zu einem bestimmten Tätertyp: dem des Betrügers, des Diebes, des Fäl-

schers und so fort – bis hin zu dem des Mörders. Und auch wenn sich in der Wirklichkeit tatsächlich beobachten lässt, dass es nach ihrem Habitus zum Beispiel typische Betrüger gibt (*Bausch* 2012: 140 ff.), so trifft dies doch erstens gerade für die eines Mordes Schuldigen am wenigsten zu – und führt zweitens und vor allem nicht daran vorbei, dass unser Strafrecht mit seinen Tatbeständen nie nach bestimmten menschlichen Typen sucht, sondern stets nur ein bestimmtes Verhalten umschreibt und denjenigen bestraft sehen will, der es vollzieht; ungeachtet dessen, um was für einen Typus Mensch es sich bei ihm im Übrigen handeln mag.

Es bleibt dann als Wortlaut: „Wer einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.“ Die Obergrenze des Strafrahmens beträgt 15 Jahre; das folgt aus § 38 StGB. Wie schon gesagt erfasst dieser Tatbestand unstreitig nicht das Töten eines Embryos oder Fötus im Mutterleib vor dem Beginn der Geburt. Der Beginn der Geburt ist nach allgemeiner Ansicht der Zeitpunkt der ersten Eröffnungswehe; also der ersten jener Wehen, unter denen sich der Muttermund zu öffnen beginnt. Beim Kaiserschnitt beginnt die Geburt mit dem Schnitt, der die Gebärmutter (Uterus) öffnet. Vor diesen Zeitpunkten kann das Töten menschlichen Lebens also nie ein Totschlag sein, erst recht kein Mord. Vielmehr kommt in jener vorgeburtlichen Lebensphase allein der § 218 StGB in Betracht, also der Abtreibungsparagraf (das Gesetz spricht von einem „Schwangerschaftsabbruch“; das ist etwas euphemistisch, denn auch das künstliche Einleiten der Wehen sowie ein Kaiserschnitt brechen die Schwangerschaft ab; das Wesentliche, um das es dem § 218 StGB geht, ist nicht das Ende der Schwangerschaft – sondern der Tod des Kindes).

Doch auch wenn all dies unter den Juristen vollkommen anerkannt ist, so erlaubte die Wortlautgrenze des Wortes „Mensch“ doch auch – wenn es allein auf sie ankäme –, bereits das Töten eines Kindes im Mutterleib als Totschlag zu erfassen. Bedeutung hätte das nicht nur für § 212 StGB, sondern vor allem für § 222 StGB, die fahrlässige Tötung: „Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Denn ein wichtiges Merkmal des § 218 StGB besteht darin, dass er nur vorsätzlich verwirklicht werden kann; die fahrlässige Tötung des Kindes im Mutterleib bleibt straffrei – würde aber strafbar, wenn „Mensch“ in § 222 StGB auch ein solches Kind erfassen könnte.

Dass die Wortlautgrenze dies gestattet, heißt allerdings noch nicht, dass eine solche Auslegung der §§ 222, 212 StGB juristisch ohne Weiteres möglich wäre. Vielmehr wäre sie das nicht, und zwar deshalb, weil eine solche Auslegung dem klaren Willen des Gesetzgebers zuwiderliefe. Auch darüber herrschte unter Juristen Einigkeit – sollte denn je jemand diese Frage aufwerfen. Aber trotzdem zeigt das Beispiel, was die Wortlautgrenze in der juristischen Methodik bedeutet: Auf ihrer einen Seite kann zunächst einmal eine Auslegung stattfinden – auch wenn dann nicht jede beliebige Auslegung zulässig ist –, während die Sachverhalte auf ihrer anderen Seite, Stichwort Schreibtisch, durch keine Auslegung in den Anwendungsbereich der